

Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in Schleswig-Holstein - Die Enteignungskommissarin -

vom 15. November 2023

Aktenzeichen IV 328-144.4-3.1-60-05/07

Zur Entscheidung über den Antrag im Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren für den mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Betriebssitz Kiel - vom 06.12.2005 (AZ: LS147/LS149 -553.32-B206-154) festgestellten Neubau der Ortsumgehung Bad Bramstedt im Zuge der B 206 bezgl. der Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Altes Flurstück	Neues Flurstück	Flur	Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Etwagröße in m ²
30/1	60	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	14.400
	61	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	
	62	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	
	63	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	
	64	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	
31/1	66	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	1.750
	67	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	
34/1	69	7	Fuhlendorf	64	Fuhlendorf	1.550

Eingetragen im Grundbuch von Fuhlendorf, Blatt 64, Hof gemäß der Höfeordnung.

Eingetragener Eigentümer: Herr Volker Humfeldt

führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Rahmen des Verfahrens zur Enteignung- und Entschädigungsfeststellung für das o.g. Vorhaben anstelle eines Termins zur mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und

Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) FNA 911-1, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit dem schleswig-holsteinischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.06.1874 (PrEG) i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13.12.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis 20. Dezember 2023, 12.00 Uhr wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich 20. Dezember 2023, 12.00 Uhr im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Der Antragsgegner sowie die der Enteignungsbehörde bekannten und vom Verfahren betroffenen Nebenberechtigten werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **20. Dezember 2023, 12.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG) - Postadresse: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 3132; Aktenzeichen: IV 328 144.4-3.1-60-05/07, Mail-Adresse: enteignungsbehoerde@im.landsh.de (eine einfache Email reicht aus).

- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kontaktdaten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen: IV 328 144.4-3.1-60-05/07 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur Entschädigungsfeststellung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur Entschädigungsfeststellung von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragstellerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Entschädigungsfeststellung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.



Anne Panning

Enteignungskommissarin

